

Hinweise zur Gestaltung und Prüfung von Gutachten nach § 29 a BImSchG

Anwendungsbereich und Rechtsvorschrift

Dieses Dokument soll als Erkenntnisquelle für

- die Erstellung von Gutachten durch bekannt gegebene Sachverständige und
- die Festlegung von Prüfumfang und Prüftiefe für angeordnete sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29 a BImSchG

dienen und somit die Arbeit von Behörden, Sachverständigen und Auftraggebern unterstützen. Außerdem werden Hinweise auf Dokumentations- und Informationspflichten der Gutachter gegeben.

Sicherheitstechnische Gutachten, die ohne Anordnung nach § 29 a BImSchG von einem Sachverständigen erstellt werden, der sich auf seine Bekanntgabe nach § 29 a BImSchG bezieht, sollen diese Hinweise berücksichtigen.

Diese Hinweise wurden unter Berücksichtigung bereits geltender Empfehlungen zur Erstellung von Sachverständigengutachten erstellt und berücksichtigen die Erkenntnisse aus der fachlichen Prüfung von diversen Gutachten nach § 29 a BImSchG. Unzureichende Gutachten sollen identifizierbar und damit auch leichter vermeidbar werden.

Sie sollen auch die Vergleichbarkeit verschiedener Sachverständigenangebote erleichtern.

Neben den nach § 29 a angeordneten Prüfungen gibt es zahlreiche behördliche Aufgabenstellungen, bei denen ein nach § 29 a bekannt gegebener Sachverständiger beteiligt werden kann, z.B.

- bei der Begutachtung der Anlagensicherheit in Genehmigungsverfahren,
- bei der Bestimmung von Achtungsabständen im Rahmen der Flächennutzungsplanung,
- bei der Ursachenforschung im Nachgang zu einem Störfall oder Beinaheunfall,
- bei der Erstellung eines Inspektionsprogrammes in Abstimmung mit der Behörde und
- bei der Durchführung der Inspektionen nach § 16 StörfallV (einschließlich Konformitätsprüfung).

Randbedingungen bei der Erstellung von Gutachten nach § 29 a BImSchG

- Die Anordnung nach § 29 a BImSchG muss hinreichend bestimmt sein. Eine Anordnung, mit der lediglich verlangt wird, die Anlage in „sicherheitstechnischer Hinsicht“ prüfen zu lassen, genügt nicht dem verwaltungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis. In der Anordnung müssen die notwendigen Fachgebiete des zu beauftragenden Sachverständigen festgelegt werden.
- Die gutachterliche Äußerung nach § 29a BImSchG ersetzt nicht die nach BetrSichV gebotene Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen.
- Die vorgesehene Erledigung der Aufgabenstellung, die notwendige Prüftiefe und der -umfang sollten mit der zuständigen Behörde vor Auftragserteilung abgestimmt werden.
- Der beauftragte Sachverständige muss bei angeordneten Prüfungen nach § 29 a BImSchG für die notwendigen Fachgebiete und Anlagenarten (vgl. ReSyMeSa) bekannt gegeben sein. Alternativ benötigt der Sachverständige die Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Behörde, dass er im Sinne des § 29 a BImSchG Abs. 1 Satz 2 und 3 unter den dort angegebenen Voraussetzungen tätig werden darf.
- Vom Betreiber sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Stand

wiedergeben. Fehlende Unterlagen müssen vom Sachverständigen eingefordert und vom Betreiber ergänzt werden.

- In Bezug genommene Sachverständigenaussagen von Dritten oder deren Gutachten sind als solche mit Angabe der Quelle zweifelsfrei kenntlich zu machen.
- Annahmen sind zu begründen oder durch Literaturangaben zu belegen.
- Ortsbesichtigungen sind nachvollziehbar mit Datum und Dauer des Ortstermins, der Angabe der besichtigten Anlagenteile und mit den Namen der beteiligten Personen zu beschreiben.
- Vom Sachverständigen ist anzugeben, ob und in welchem Umfang er Stichproben durchgeführt hat.
- Die Prüfergebnisse, Feststellungen und Schlussfolgerungen müssen nachvollziehbar und plausibel dargelegt sein.
- Festgestellte, sicherheitsrelevante Mängel, Maßnahmenempfehlungen und sicherheitsrelevante Hinweise sind in der Zusammenfassung deutlich herauszustellen.

Angebot des Sachverständigen zu beabsichtigter Prüftiefe und Prüfumfang

Angebote von Sachverständigen sind vom Auftraggeber zu prüfen, ggf. kann die Behörde hinzugezogen werden, um zu beurteilen, ob die gestellten Anforderungen erfüllt werden. Dabei sollten die o. g. Randbedingungen beachtet werden. Folgende Angaben zum geplanten Untersuchungsumfang sollten aus dem Angebot hervorgehen:

- eine Auflistung der zur Beurteilung der Fragestellung für notwendig erachteten Unterlagen sowie
- der Umfang und die geschätzte Dauer für die Prüfung der Unterlagen,
- der Umfang und die geschätzte Dauer der vorgesehenen Prüfung(en)
- die geschätzte Dauer für die vorgesehene(n) Ortsbesichtigung(en),
- weiterer notwendiger Aufwand

Weiterführende Quellen und Fundstellen

Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG vom 02.05.1995 i.d.F. vom 30.03.2003, <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20167/>).

ReSyMeSa: Recherchesystem nach den von den Bundesländern in den Umweltbereichen Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser notifizierten Stellen und Sachverständigen, <http://www.luis-bb.de/resymesa>

IfS – Institut für Sachverständigenwesen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen: „Empfehlungen zum Aufbau eines Sachverständigengutachtens“ vom 01.02.2006, Internetdownload der IfS unter ‚Publikationen‘ auf <http://www.ifsforum.de/>

ANHANG

Mustergliederung des Prüfberichts der sicherheitstechnischen Prüfung

Allgemeine Angaben

- Auftraggeber mit voller Anschrift und Ansprechpartner, Datum der Auftragserteilung
- Beteiligte Behörde mit Anschrift und Ansprechpartner, Datum der Abstimmung
- Angabe der Gutachtennummer, Anzahl der Textseiten, Anlagen und Fotografien, Anzahl der Ausführungen
- Datum des Gutachtens
- Ersteller des Gutachtens und Mitwirkende
- Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung / Gegenstand des Gutachtens

- Aufgabenstellung der Behörde / des Auftraggebers
- Beschreibung von Prüfumfang und Prüftiefe

Auflistung der Prüfgrundlagen

Beispielsweise:

- Vorgelegte Unterlagen, z.B. Liste der eingesehenen Prüfbescheinigungen, Genehmigungsunterlagen, Sicherheitsbericht, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, etc (z.B. bereits vorhandene Gutachten). Bei Schadensfällen: Hinweise auf weitere Gutachten oder Prüfungen anderer Stellen (z.B. Versicherung, Unfallkasse, Staatsanwaltschaft)
- Management, Organisation
- Vor-Ort-Begehung, eigene Ermittlungsergebnisse
- Gutachten über gleiche oder ähnliche Aufgabenstellungen
- Prüfbescheinigungen
- Wesentliche herangezogene Rechtsgrundlagen
 - Gesetze, Verordnungen Vorschriften,
 - technischen Normen und Leitfäden

Kurzbeschreibung der Anlage und des Verfahrens oder Verweis auf die vorhandenen Unterlagen

Die Anlage ist kurz zu beschreiben. Die wesentlichen verfahrenstechnischen und die sicherheitsrelevanten Anlagenteile, sowie das Funktionsprinzip müssen, insbesondere in Bezug zur Aufgabenstellung, deutlich werden.

Beispielsweise:

- Anlagenbeschreibung
- Verfahrensbeschreibung
- Energie- und Medienversorgung
- Stoffbeschreibung
- Standortumgebung
- Zugänglichkeit der Anlage

Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen und Berechnungen

Beispielsweise:

- Beschreibung der Vorgehensweise
- Ortsbesichtigung(en)
- Konformitätsprüfung (Vergleich genehmigter Betrieb mit tatsächlicher Betriebssituation)
- Vor-Ort-Prüfungen
- Benennung der/s geprüften Anlage/Anlagenteils
- Art der Prüfung (z. B. Ordnungsprüfung, Funktionsprüfung, Systemprüfung)
- spezifische Prüfgrundlage
- Angewandte Rechenmodelle

Ergebnisse

Das Prüfergebnis muss jeden Punkt des Auftrages angemessen abhandeln.

- Sachstand
- Plausibilität der geprüften Unterlagen/Angaben
- Aussage zum Stand der Sicherheit/Sicherheitstechnik der Anlage
- Bewertung
- Feststellung erforderlicher Maßnahmen mit Begründung

Hinweis auf weitere, bisher nicht geprüfte Gefahrenquellen

- Unter diesem Gliederungspunkt sind weitere, nicht im Prüfraum und / oder der Aufgabenstellung enthaltene Gefahrenquellen aufzuführen, die ggf. vom Sachverständigen während der sicherheitstechnischen Prüfung aufgedeckt wurden.

Auflistung der konkreten Maßnahmenempfehlungen

Die Maßnahmenempfehlungen stellen einen wichtigen Teil des Prüfberichts dar und sind so konkret wie möglich zu formulieren. Für die Durchführung der Maßnahme ist eine entsprechende Frist vorzuschlagen.

Anforderungen sollten möglichst nach betroffenen Fachgebieten/Rechtsbereichen/Schutzgütern gegliedert werden, um nachfolgende Überwachungen zu erleichtern.

Zusammenfassung

Die wesentlichen Erkenntnisse sind übersichtlich zusammenzufassen.